



Änderungsgenehmigungsverfahren gem. §§ 16, 10 BImSchG für die Elterntieranlage Zehbitz

Standort An der L 142 Nr. 1, 06369 Südliches Anhalt OT Lennewitz
Gemarkung Zehbitz, Flur 6, Flurstücke 1000, 1001, 1002, 1003

Vorhaben Umnutzung der Elterntieranlage von 84.000 Junghennenplätzen inkl. 10 %
Junghähne (Aufzucht) zu 77.000 Hennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Produktion)

Az.: 402.4.5-44008/25/01; ALIS-Nr. 7176

hier: Immissionsschutzbehörde – Anlagenbezogener Immissionsschutz

Nachrüstung einer Abluftreinigungseinrichtung - Schwierigkeiten bei der baulichen Umsetzung

Die Stallgebäude besitzen aufgrund ihrer Konzeption nur eine Giebelseite, von der man von außen über zwei Tore in die Gebäude gelangt. Auf der jeweils anderen Giebelseite sind die Ställe mittels eines Verbindungsganges miteinander verbunden, der den Weißbereich darstellt und der nur durch Türen für das Personal begehbar ist. Die Ein-/ Ausstallung, der Zugang für Maschinen und Materialien bei evtl. Reparaturen und auch die Entmistung können ausschließlich durch nur eine Giebelseite pro Stall erfolgen. An dieser Giebelseite befinden sich auch die Ventilatoren, von denen 6 in der Giebelwand und jeweils 4 in den giebelnahen Seitenwänden verbaut sind. Der Standort der Abluftreinigungsanlage muss aufgrund der Stallkonzeption und der Lüfterstandorte zwingend an die Giebelenden, an denen sich die Zugangstore befinden. Hierbei ist eine Fassung der 10 Lüfter an die Abluftreinigungseinrichtung erforderlich, immer unter der Maßgabe der Einhaltung der notwendigen Sommerluftstraten. Die Verbindung der 10 Lüfter an eine Abluftreinigungsanlage pro Stall behindert bzw. verhindert aufgrund der rechts und links neben den Hauptgiebelwandlüftern liegenden Zugangsbereiche die sichere und notwendige Nutzung der Tore zum Beispiel auch durch große Fahrzeuge. Eine Platzierung zwischen den Ställen ist aufgrund des zu geringen Abstandes und des einzuhaltenden Brandschutzes nicht möglich.

Aufgrund der Platzierung der ARE an den Giebelseiten vor den Stallgebäuden, ist von einer erheblichen Minimierung der Wirtschaftsflächen auszugehen. Umfahrungen der Anlage sowie erforderliche Arbeiten im Service wie die Ein-/ Ausstallung, Lieferverkehr für evtl. Materialien sowie die Entmistung inkl. Verladung auf LKWs oder Traktoren mit Hänger sind künftig praktisch unmöglich.

Auf den nachfolgenden Fotos sind die Giebelseiten der fünf vorhandenen Stallgebäude mit dem Standort der Abluftventilatoren sowie der Wirtschaftsflächen dargestellt.



Abbildung 1: Blick auf Stall 5



Abbildung 2: Blick auf Stall 3 und 5



Abbildung 3: Blick auf Stall 4 (linker Stall) und 2 (rechter Stall)



Abbildung 4: Blick auf die Ställe 1, 2 und 4



Nachrüstung einer Abluftreinigungseinrichtung – Prüfung auf wirtschaftliche Verhältnis-/Unverhältnismäßigkeit

Anhand des KTBL-Leitfadens „Altanlagenanierung nach TA Luft“ (Stand 03/2025) kann eine Prüfung auf wirtschaftliche Verhältnis- oder Unverhältnismäßigkeit bei einer behördlich geforderten Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage erfolgen. Dies kann jedoch nur für zertifizierte Anlagen angewendet werden, die derzeit auf dem Markt erhältlich sind. Es sei daher noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach wie vor keine für die Elterntierhaltung zertifizierten Abluftreinigungsanlagen gibt. Eine Prüfung auf wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit könnte daher ausschließlich anhand von zertifizierten Vergleichsanlagen geführt werden, die für die Legehennen bzw. Masthähnchen entwickelt wurden. Da die Emissionsfrachten der Legehennen bzw. Masthähnchen mit denen der Elterntiere jedoch nicht direkt vergleichbar sind, werden sich die Abluftreinigungsanlagen hinsichtlich ihrer Dimensionierung und Ausführung voneinander unterscheiden. Aufgrund fehlender Angebote seitens der Hersteller können daher keine konkreten Angaben zu den Kosten einer Abluftreinigungsanlage für die Elterntierhaltung für die Prüfung herangezogen werden.

Eine behördlich angeordnete Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage könnte im Rahmen der Verhältnismäßigkeit anhand folgender Punkte aus dem KTBL-Leitfaden geprüft werden:

- notwendige Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen für Versorgungs- (z. B. Wasser, Elektrik, Heizung) und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Abschlammwasser) sowie Fütterungstechnik
- Abbau alter und Einbau neuer leistungsgemäßer, druckstabiler Abluftventilatoren
- Abbau und Wiederaufbau einer Photovoltaikanlage
- Einbau einer zentralen Ablufführung (Sammelkanal mit maximal 3,5 m/s Strömungsgeschwindigkeit)
- baurechtliche Anforderungen für den Neubau der Abluftreinigungsanlage und Flächenbedarf des Filtergebäudes
- Installation von Filter, Mess- und Regeltechnik sowie der Überwachungstechnik
- Einbau von Leitern und Bühnen, um den Zugang für Wartung und Kontrollen/ Messungen zu gewährleisten
- Bereitstellung von Lagerraum für Waschwasser, Säuren, Laugen, Nitrifikationshemmer mit den erforderlichen Sicherheitsanforderungen (z. B. Doppelwandigkeit)
- Planungs- und Genehmigungskosten

Im KTBL-Leitfaden werden folgende Kosten aufgeführt, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind:

- Investitionskosten der Abluftreinigungsanlage
- Umbaukosten gemäß Kalkulation der Fachfirmen/Sachverständigen
- Baunebenkosten (Planungskosten: u. a. entsprechend HOAI (2023) Stufe 3 10 bis 20 % der Investition, Genehmigungskosten, Gebühren, Gutachten)
- organisatorische Kosten (z. B. Produktions- bzw. Gewinnausfall bei temporärer Stilllegung während des Umbaus)

- sonstige Positionen

Wenn die Nachrüstkosten (Zusatzkosten für den nachträglichen Einbau ohne Abluftreinigung) mehr als 20 % der Investitionskosten der zu installierenden Abluftreinigungsanlage betragen, ist die Nachrüstung als unverhältnismäßig anzusehen.

Im Vergleich zur Nachrüstung einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an bestehenden Hähnchenmast- oder Legehennenanlagen, wäre die Nachrüstung einer Abluftreinigung an Elterntierställen mit erheblichem Mehraufwand verbunden, da deren Funktion hinsichtlich der Emissionsminderungsleistungen für Geruch, Ammoniak und Staub durch aufwendige und kostenintensive Messungen (in Anlehnung an den DLG-Prüfrahmen für die Zertifizierung von ARE) nachzuweisen wären. Zudem ist die Nachrüstung einer nicht zertifizierten Anlage mit großen Unsicherheiten behaftet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geforderten Werte gem. TA Luft durch die Abluftreinigungsanlage auch eingehalten werden.

Beschreibung des Messrhythmus

Emissionsfaktoren sind repräsentativ für eine über das Jahr angenommene Emission unter Berücksichtigung der typischen Betriebsabläufe und von Standardservicezeiten. Daher ist eine Messung zum Zeitpunkt der höchsten Emission nur am Ende der Haltungsperiode nicht repräsentativ, weshalb Messungen an mindestens drei verschiedenen Zeitpunkten während einer Haltungsperiode (Anfang, Mitte, Ende) geplant sind. Zumal die Messung am Ende der Haltungsperiode nicht unbedingt in die Sommermonate fällt, da die Tiere ca. 42 Wochen in der Anlage gehalten werden, wonach sich eine 4-6-wöchige Serviceperiode anschließt. Sollte die Einstallung in den Wintermonaten erfolgen, fiel die Ausstallung demzufolge erst in den Herbst (Übergangszeit).

Durch eine Erfassung der Ammoniakemissionen über alle Jahreszeiten (Sommer, Übergang, Winter) und eines gesamten Haltungsverlaufes sollen alle relevanten Emissionseinflüsse, wie das Wachstum der Tiere, die Ansammlung von Kot im Stall und die Umgebungstemperatur für die Berechnung des Emissionsfaktors somit berücksichtigt werden.